

Archiv 34.03  
Geschäft 2020-98  
Status öffentlich  
Stossrichtung 2 Sicherheit und Begegnung

gemeinde bassersdorf  
gemeinderat

Beschluss des Gemeinderates vom 9. Juni 2020

## **Einzelne Strassen und Wege Quartierplan Rüti, Baltenswil, Rütiring, Projektfestsetzung**

### **Ausgangslage**

Nach erfolgter Publikation des Festsetzungsbeschlusses des Gemeinderates vom 13. Juni 2017 und der beiden Genehmigungsbeschlüsse der Baudirektion (1249/17 für den Quartierplan und 1255/17 für den Gestaltungsplan) liegen der Quartierplan Nr. 27, Rüti/Baltenswil und der private Lärmgestaltungsplan Rüti rechtskräftig vor. Die Rechtskrafterlangung wurde am 19. Januar 2018 publiziert.

Die erste Etappe der Erschliessungsanlagen (Wangenerstrasse) wurde im Jahr 2018 erstellt. Infolge bewilligter (Kat. Nr. 5907) und angekündigter (Kat. Nr. 5910) Baugesuche wird die zweite Etappe der Anlagen, Rüti Ost / Rütiring, derzeit vorangetrieben und soll in der zweiten Jahreshälfte 2020 zur Ausführung kommen. Das Bauprojekt zur Festsetzung und Genehmigung liegt mit Datum vom 3. Juni 2020 vor.

### **Bauprojekt Rütiring**

Das Erschliessungsprojekt umfasst die Neuerstellung des Rütirings Kataster Nr. 5911 inkl. Trottoirparzelle Kataster Nr. 5914. Mit dem Bau der Verkehrsinfrastruktur wird das Gebiet durch die Medien (Abwasser, Wasser, EW sowie Telefonie/Internet) ebenfalls erschlossen.

Die Finanzierung der Anlagen und der beiden Einlenker (Strassenprojekt) erfolgt gemäss den unterzeichneten Bestimmungen des Quartierplans. Dafür notwendige Kreditanteile seitens der Gemeinde Bassersdorf für die Erschliessung werden dem Gemeinderat in einem gesonderten Beschluss vorgelegt.

Die Mutation der Strassenparzelle des Rütirings ist bereits erfolgt, sie liegt im Eigentum der Politischen Gemeinde Bassersdorf.

### **Projektfestsetzung**

Für die Projektfestsetzung dieses kommunalen Strassenelements ist gemäss § 15 Abs. 2 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) der Gemeinderat zuständig. Die geplanten Zu- und Wegfahrten in den Rütiring ab Neue Winterthurerstrasse tangieren gemäss § 12 Abs. 2 StrG die Interessen der Baudirektion, jedoch nicht die der Nachbargemeinden. Aufgrund der untergeordneten Bedeutung und des vorliegenden Quartierplans ist zudem gemäss § 13 Abs. 1 StrG keine Mitwirkung von Dritten erforderlich, ebenso keine öffentliche Auflage gemäss § 16 resp. kein Einspracheverfahren gemäss § 17 Abs. 5 StrG. Das rechtliche Gehör von Dritten wurde über die Publikation des Genehmigungsbeschlusses der Baudirektion zum Quartierplan erreicht.

Der Platzbedarf für die Strassenführung Rütiring regelt sich nach den Quartierplanbestimmungen inkl. den Flächen- und Werteausgleichen. Dritte sind von den Flächenmutationen nicht betroffen, somit ist der Einbezug des Bezirksrats gemäss § 15 Abs. 2 StrG nicht notwendig.

Das festgesetzte Projekt ist gemäss § 15 Abs. 3 StrG dem kantonalen Amt für Verkehr zur Genehmigung vorzulegen.

### **Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Das vorliegende Bauprojekt für die Neuerstellung des Rütirings inkl. der Einlenker Neue Winterthurerstrasse wird festgesetzt.
2. Aufgrund der untergeordneten Bedeutung werden die Verfahren gemäss § 12, 13 sowie 16 und 17 StrG nicht durchgeführt, ebenso kann auf den Einbezug des Bezirksrat gemäss § 15 Abs. 2 StrG verzichtet werden; die Eigentumsrechte wurden im Quartierplanverfahren geregelt.
3. Das festgesetzte Projekt wird dem kantonalen Amt für Verkehr gemäss § 15 Abs. 3 StrG zur Beurteilung und Genehmigung eingereicht.

Mitteilung an (elektronisch):

- \_ Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Urs Günter, Neumühlequai 10, 8090 Zürich (Original)
- \_ Abteilungsleitung Finanzen + Liegenschaften
- \_ Bereichsleitung Tiefbau + Unterhalt/Entsorgung
- \_ Bereichsleitung Finanzen
- \_ Strassenwesen
- \_ Akten (Original)

Beilagen:

- \_ Technischer Bericht
- \_ Situationsplan
- \_ Signalisationsplan

Gemeinderat Bassersdorf

Doris Meier-Kobler  
Gemeindepräsidentin

Christian Pleisch  
Verwaltungsdirektor

Für Rückfragen ist zuständig:

Michael Nauer, Tel. 044 838 85 25, michael.nauer@bassersdorf.ch